

Möglicher Verfahrensablauf bei Neu-Dekorationswaffen

1. Anzeige

Die zuständige WaffB stellt die von der Fachlichen Leitstelle entwickelten Anzeigen über den Besitz / Erwerb von Dekorationswaffen auf Ihre Home Pages (im besten Fall als befüllbares PDF Dokument), so dass diese beim eigentlichen Anzeigevorgang in der WaffB bereits vorliegen. Es sollte hierbei bereits ein Hinweis auf die notwendigen Unterlagen gemacht werden (EU-Deaktivierungsbescheinigung im Original, Ausweisdokument...)

2. Erst-Erfassung im NWR:

Der Sachbearbeiter überprüft die eingegangene Anzeige und die notwendigen Unterlagen auf Vollständigkeit und Korrektheit. Anschließend legt er (sofern nicht bereits im NWR vorhanden!) einen Personendatensatz für den Antragsteller an und fertigt eine entsprechende Anzeigebescheinigung als neuer „Erlaubnistyp“. Sogleich erhält dieser von der Zentralen Komponente die Personen- und Erlaubnisnummer zurück (P-ID und E-ID). Befüllung der notwendigen Personendatenfelder in der Anzeigebescheinigung über den Personendatensatz inklusive der P-ID des Inhabers.

Anschließend wird ein entsprechender Waffendatensatz mit den Waffendaten nach XWaffe 2.2. durch den Sachbearbeiter im NWR registriert und die entsprechende Ordnungsnummer (W-ID) durch das System (ZK) vergeben.

Durch das ÖWS werden die entsprechenden Pflichtfelder der Waffe in der Anzeigebescheinigung zusammen mit der W-ID befüllt und kann nun ausgedruckt, gesiegelt und an den Kunden ausgegeben werden.

3. Weiteres Verfahren in den WaffB bei

a. Umzug:

Zieht ein Inhaber einer Anzeigebescheinigung um und erhalten Sie von dem Umzug Kenntnis, so informieren Sie bitte die aufnehmende Waffenbehörde über den Umzug dieser Person in deren Zuständigkeitsbereich.

b. Überlassung/Erwerb:

Überlässt ein Inhaber einer Neu-Dekorationswaffe diese an jemand anderen, so sind beide (Überlasser und Erwerber) verpflichtet, dies ihrer jeweilig zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzuzeigen (§37d Abs.3 WaffG). Hierbei ist die Deaktivierungsbescheinigung der Waffe bei Überlassungen der Waffe mitzugeben (§25 Absatz 3 AWaffV).

Eine Pflicht zur Rückgabe der erhaltenen Anzeigebescheinigung besteht auf Grund des §37ff.WaffG nicht.

Im Falle der Überlassung einer deaktivierten Schusswaffe wird der rechte Teil der Anzeigebescheinigung durch den Überlasser abgetrennt und dem Erwerber zur Anzeige („Anmeldung“) bei seiner zuständigen WaffB, zusammen mit dem Original der Deaktivierungsbescheinigung ausgehändigt.

Dadurch ist die neu zuständige WaffB in der Lage, nicht nur sofort zu erkennen, dass es sich bei der Waffe um eine bereits im Register gespeicherte Waffe handelt, sondern hat auch über die P- / und E-ID des Überlassers direkt alle Daten des Überlassers. Sie kann so die Waffe eindeutig identifizieren, übernehmen und erspart sich in der Folge eine Suche im NWR.

Die neue Anzeigebescheinigung kann somit schnell und effektiv erzeugt und ausgegeben werden.

Die entsprechenden Statusmeldungen sind im Anschluss von den zuständigen WaffB XWaffe-konform zu setzen.

c. Vernichtung:

Wird eine im Register gespeicherte deaktivierte Waffe vernichtet, ist dies gem. §37d Absatz 1 Nr.3 WaffG binnen 2 Wochen der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

In diesem Fall ist die Deaktivierungsbescheinigung der Schusswaffe und alle beglaubigten Abschriften, Abdrucke, Ablichtungen und dergleichen unverzüglich bei der zuständigen WaffB, zusammen mit der Anzeige abzugeben (§25b AWaffV). Die zuständige WaffB oder der durchführende Händler setzt den Waffendatensatz in den Status „vernichtet“.

d. Abhandenkommen:

Der Besitzer einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe hat der zuständigen Behörde unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) nach Feststellung des Abhandenkommens anzuzeigen, wenn die Waffe abhandengekommen ist (§37d Absatz 2 WaffG). Die zuständige WaffB unterrichtet die örtliche Polizei von dem Abhandenkommen (§37d Absatz 5 WaffG).

Nach Eingang der Anzeige setzt die zuständige WaffB den Waffendatensatz in den Status „Abhandengekommen durch ...“



[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

§ 25a Besondere Bestimmungen in Bezug auf den Umgang mit unbrauchbar gemachten Schusswaffen

(1) Der Besitzer einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe ist verpflichtet, die Deaktivierungsbescheinigung nach § 8a Absatz 2 Satz 3 des Beschussgesetzes aufzubewahren. Kommt ihm die Deaktivierungsbescheinigung abhanden, so hat er dies der gemäß § 48 Absatz 1 und 3 des Waffengesetzes zuständigen Behörde unverzüglich nach Feststellung des Abhandenkommens anzuzeigen. § 37b Absatz 5 des Waffengesetzes gilt entsprechend.

(2) Wer eine unbrauchbar gemachte Schusswaffe führt oder transportiert, ist verpflichtet, dabei die Deaktivierungsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Abschrift hiervon mit sich zu führen.

(3) Das dauerhafte Überlassen im Geltungsbereich des Waffengesetzes sowie das Verbringen und die Mitnahme von unbrauchbar gemachten Schusswaffen

1. in den Geltungsbereich des Waffengesetzes,
2. durch den Geltungsbereich des Waffengesetzes oder
3. aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes in einen anderen Mitgliedstaat

ist nur zulässig gemeinsam mit der Deaktivierungsbescheinigung nach § 8a Absatz 2 Satz 3 des Beschussgesetzes oder gemeinsam mit einer entsprechenden Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaates auf Grundlage des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 (ABl. L 65 vom 8.3.2018, S. 1) geändert worden ist.

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)



[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

§ 25c Erwerb und Besitz von unbrauchbar gemachten Schusswaffen, die nicht den Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/2403 entsprechen

(1) Für Schusswaffen, die

1. vor dem 1. April 2003 entsprechend den Anforderungen des § 7 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung unbrauchbar gemacht worden sind,
2. vor dem 8. April 2016 entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) unbrauchbar gemacht worden sind und die ein Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 11 der Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474) in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung aufweisen oder
3. vor dem 28. Juni 2018 entsprechend den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 unbrauchbar gemacht worden sind,

besteht die Berechtigung zum Besitz fort, es sei denn, die Schusswaffen werden in einen anderen Mitgliedstaat verbracht. Im Übrigen gelten die in Satz 1 genannten Schusswaffen als Schusswaffen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Waffengesetzes.

(2) Wer gemäß Absatz 1 Satz 1 zum Besitz einer dort genannten Schusswaffe berechtigt ist, kann diese erlaubnisfrei überlassen. § 37a Satz 1 Nummer 1, § 37e Absatz 3, §§ 37f und 37h des Waffengesetzes gelten entsprechend.

(3) Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von in Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen ist weder ein Nachweis der Sachkunde gemäß § 7 des Waffengesetzes noch ein Nachweis eines Bedürfnisses gemäß § 8 des Waffengesetzes erforderlich.

(4) § 39b Absatz 3 des Waffengesetzes gilt für die unter Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen entsprechend.

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)
